

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen und Förderungen zur Sicherstellung der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung in der Stadt Riedlingen

Stand: Mai 2026

Präambel

Zur Sicherstellung der haus-, fach- und zahnärztlichen Versorgung in der Stadt Riedlingen beschließt die Stadt Riedlingen diese Richtlinie. Hintergrund sind insbesondere die strukturellen Veränderungen im Gesundheitswesen, die Schließung des Kreiskrankenhauses Riedlingen sowie der demographisch bedingte Wandel bei ambulanten Versorgungsträgern.

Ziel der Richtlinie ist es, die Niederlassung, Übernahme und Weiterentwicklung von Arzt- und Zahnarztpraxen im Stadtgebiet zu unterstützen sowie Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung im medizinischen Bereich zu fördern.

I. Zweck der Förderung

(1) Die Stadt Riedlingen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zur Sicherstellung der haus-, fach- und zahnärztlichen Versorgung im Stadtgebiet.

(2) Gefördert werden insbesondere:

- a) die Neugründung, Übernahme oder Erweiterung einer Hausarzt-, Facharzt- oder Zahnarztpraxis,
- b) die Einrichtung von Zweigpraxen,
- c) die Bildung von Berufsausübungsgemeinschaften, Praxisgemeinschaften oder Medizinischen Versorgungszentren (MVZ),
- d) Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung im Bereich der medizinischen Versorgung, insbesondere für Medizinstudierende, Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung sowie medizinische Fachangestellte und medizinisch-technische Fachkräfte.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der Gemeinderat der Stadt Riedlingen im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die im Gebiet der Stadt Riedlingen:

- a) eine Praxis neu gründen,
- b) eine bestehende Praxis übernehmen,
- c) eine Zweigpraxis einrichten oder
- d) sich an einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einem MVZ beteiligen.

(2) Förderfähig sind ferner Maßnahmen von Praxen oder Einrichtungen zur Nachwuchsgewinnung und Fachkräftesicherung im medizinischen Bereich.

(3) Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller beabsichtigt und in der Lage ist, Patientinnen und Patienten aus Riedlingen und der Raumschaft aufzunehmen.

(4) Nicht förderfähig sind sonstige Heilberufe sowie tiermedizinische Einrichtungen.

III. Förderungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist:

- a) die vertragsärztliche beziehungsweise vertragszahnärztliche Zulassung oder Genehmigung im Fördergebiet,
- b) die tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit im Gebiet der Stadt Riedlingen,
- c) die schriftliche Verpflichtung, die geförderte Tätigkeit für mindestens zehn Jahre ab Tätigkeitsaufnahme im Stadtgebiet auszuüben.

(2) Bei Zweigpraxen ist zusätzlich nachzuweisen, dass regelmäßige Sprechstunden mit einem Umfang von mindestens 25 Wochenstunden angeboten werden.

(3) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung haben können, der Stadt Riedlingen unverzüglich mitzuteilen.

IV. Art und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt als einmaliger Investitionszuschuss.

(2) Die Förderung beträgt je vollem Vertragsarztsitz oder Vertragszahnarztsitz zwischen 20.000 Euro und maximal 80.000 Euro.

(3) Förderfähig sind insbesondere:

- a) Investitionen in medizinische und IT-technische Ausstattung,
- b) Praxis- und Büroausstattung,
- c) Umbaumaßnahmen,
- d) Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung medizinischen Fachpersonals sowie des ärztlichen Nachwuchses.

(4) Bei anteiligen Versorgungsaufträgen erfolgt die Förderung anteilig.

(5) Kooperationen, Praxisgemeinschaften, Ärzthäuser sowie Medizinische Versorgungszentren können als besonders förderwürdig eingestuft werden.

(6) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise auf Grundlage des Bewilligungsbescheides.

V. Antragsverfahren

(1) Förderanträge sind schriftlich bei der Stadt Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, einzureichen.

(2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- a) eine Beschreibung des Vorhabens,
- b) Angaben zum vorgesehenen Praxisstandort,
- c) ein Finanzierungs- und Investitionskonzept,
- d) gegebenenfalls Nachweise über Zulassungen oder Genehmigungen.

(3) Vor Auszahlung der Förderung sind vorzulegen:

- a) der Nachweis der vertragsärztlichen beziehungsweise vertragszahnärztlichen Zulassung oder Genehmigung,
- b) Nachweise über die Praxisgründung, Praxisübernahme oder Einrichtung der Zweigpraxis,
- c) Rechnungen oder sonstige geeignete Nachweise über die geförderten Investitionen.

(4) Die Stadt Riedlingen kann ergänzende Unterlagen und Nachweise verlangen.

(5) Über die Bewilligung entscheidet der Gemeinderat der Stadt Riedlingen durch Einzelbeschluss.

VI. Rückzahlung der Förderung

(1) Die Förderung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- a) die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen wird,
- b) die Tätigkeit innerhalb der Bindungsfrist beendet wird oder
- c) die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben bewilligt wurde.

(2) Die Stadt Riedlingen kann in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise auf eine Rückforderung verzichten.

(3) Rückzahlungsbeträge sind mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2025 in Kraft. Die Möglichkeit zur Antragstellung ist zunächst auf fünf Jahre befristet.

Riedlingen, den 09.06.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "MS", is placed above the name of the official.

Marcus Schafft
Bürgermeister